

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Artikel:** Betitionsgeschichten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542622>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Discussion über den 8ten Abschnitt der neuen Verfassungsacte wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commission, welche Ihr beauftraget, beständigfort die im Wurf liegende neue Staatsverfassung zu bearbeiten, legt Ihnen den 8ten Abschnitt derselben über die Verwaltung vor.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Petitionsgeschichten.

Wie so viel andere heilige Personen und Sachen bey näherer Ansicht nicht selten sehr unheilig erfunden werden, so geht es auch dem heiligen Rechte der Petitionen, und dem durch Petitionen ausgedrückten heiligen Willen des souverainen Volkes. Heilig ist, was wahr, was rein, was edel und schön ist: aber gewöhnlich ist nichts lägenhafter, nichts selbstsüchtiger und eigennütziger, nichts niederträchtiger und häßlicher, als der sogenannte Wille des souverainen Volkes in hochtönenden Petitionen ausgedrückt. — Es versteht sich, daß hier nur von dem die Rede ist, was sehr oft — und keineswegs immer — der Fall ist, und überall nur von Petitionen, die die Willensmeinungen ganzer Gemeinden, Bezirke, Cantone u. s. w. ausdrücken sollen, keineswegs von Petitionen einzelner Bürger. — Durchgeht man die Archive der helvetischen Gesetzgebung, so findet man vier Gegenstände, über die eine besonders grosse Zahl von Petitionen vorhanden ist: für die Abschaffung der Zehnden und Bodenzinse u. s. w.; gegen die Entsetzung des Exrathhalters Wfenninger, gegen den 7. Jenner, und endlich gegen die Vertagung der Ráthe.

Ueber die Entstehung der Petitionen in allen diesen vier grossen Angelegenheiten, sind wir im Stande sehr erbauliche Geschichten mitzutheilen. Heute wollen wir bey der neuesten anfangen, und die Geschichte einer noch ungeborenen Petition gegen die Vertagung erzählen: der Schauplatz ist im Distrikt Altshofen, Canton Luzern.

Der Verfasser der Petition ist B. Graff, Pfarrvicar zu Grossdietwil: sein Meisterstück liegt vor uns, wir werden einige Stellen desselben ausheben:

„B. Gesetzgeber! was will oder was soll die schreckliche und die Volksrechte zu verschlingen dro-

hende Gährung unter den ersten Staatsgewalten, welche man in allen öffentlichen Blättern liest und welche anerkannte Oligarchen, ehemalige Lermenblaser, Ruhestörer, und offenbare Kaiserfreunde so laut und mit triumphierendem Hohlälcheln überall ausposaunen und ungekrast der Volksfreyheit das Grablied singen? Wie! man will das feyerliche Gesetz vom 11. Jenner über eine neue Constitution unterdrücken? Man will die Volksrepresentanten aus einander treiben und nie wieder zurückrufen? oder man will die Constitution der Minorität — nicht etwann feilen, verbessern oder modificiren — sondern geradezu demagogisch, läppisch, häuslich, Stupidität und Aberglauben zurückführend oder ernährend heissen, weil sie die eigentliche Volkssouverainität in Schutz nimmt, und dem Volk das geben will, was es wünscht und was ihm gehört? Man getraut sich frech und ungekrast Freunde und Bertheidiger dieser Grundsätze, Jakobiner zu nennen und das Volk auf diese insolente Weise noch einmal recht nach Paul Stigers und Marian Herzogs Manier zu fanatisiren und die Flamme zu neuem Mißtrauen, zu Anarchie und Bürgermord anzufachen?“

— — „Zürnen Sie nicht B. G., wenn wir die ängstlichen Zweifel Ihnen öffnen: ob man die Ein- und Untheilbarkeit der helvetischen Republik und Volkssouverainität nach zwey leidenvollen, blutigen Jahren noch einmal zum Problem machen wolle — ob man vielleicht die Batonette der nämlichen Macht zur Ausrottung der Volksrepresentanten requiriren wolle, wie sie zur Gründung einer representativen einen und untheilbaren Republik angewandt wurden.“

„O, B. Gesetzgeber, o wir bitten und beschwören Sie feyerlich! lassen Sie sich nicht schrecken an ihrer Stelle, das Volk setzte Sie dahin, es wird gewiß seine Rechte noch gelten zu machen wissen, wenn alter Ehrgeiz, neue Cabalen, und offenbare Vorliebe zu den Städten, und Rangsucht, unter dem scheinheiligen Vorwand von Fähigkeiten und Nicht-Fähigkeiten u. s. w. Sie zu verdrängen wagen sollten! Das Volk läßt sich nicht mehr zurückdrängen und einengen unter das Joch! so viel Schein auch einseitig betrachtet dafür seyn möchte. Machen Sie nur, was Sie schon längst hätten machen sollen, zeigen Sie ihm werththätig, daß Sie unmittelbar von ihm und allein von ihm abhängen, und nicht von einer äussern Macht wie bisher der Wahn war, und wie er neuerdings und gefissentlich wieder belebt zu werden scheint. B. G. legen Sie dem Volk die

Constitutionsentwürfe vor. Sie werden dann bald sehen, welcher nach dem Willen des Volks sey. Und sollte es dann Bürger geben oder weiland solche weise Herren, die unmöglich unter einer so albernen Constitution, wo Volkssouverainität die Basis ist, athmen könnten, so brandmarke man sie, nicht mit dem häßlichen Namen *Rebell*, wie sie die Volksfreunde *Jacobiner* zu titeln belieben, sondern man lasse ihnen den schönen Namen *Herr* und zugleich die Freiheit mit ihrer allein geltenden Gelehrtheit und ihrem Reichthum in ein Reich ungeübter Philosophen hinzuwandeln, wo jedes Individuum eligibel ist.“ —

Herumgebeten ward nun diese Petition von dem Unterstatthalter des Bezirks *Altshofen B. Zettel*; es gelang ihm unschwer, dieselbe von den Präsidenten der meisten Municipalitäten seines Bezirks unterzeichnen zu lassen: die Leute versanden zweyerley in der Bittschrift: 1) daß der Volkz. Ausschuss die *Franzosen* brauchen wolle, um die *Repräsentanten* auseinander zu jagen und 2) daß die *Herren* wieder oben auf kommen wollen. Endlich ward die Petition auch dem Bezirksgericht zur Unterzeichnung vorgelegt: hier erhielt sie keinen ungetheilten Beyfall und das Gericht fand gut seine Weigerung (am 4. Juni) anstatt der Unterzeichnung, der Petition selbst, wie folgt hinzufügen:

„Da diese Petition dem Bezirksgericht *Altshofen* zu unterschreiben vorgewiesen worden, das Gericht aber einige Acten zu auffallend befunden hat: so hat das Gericht solche nicht als genehmig unterschreiben wollen, auch einige Municipalitätsmitglieder dermalen zugegen gewesen, denen diese Petition vorgelesen worden ist, welche ihre Unterschriften wiederum durchgestrichen.“

Was erfolgt nun? Der Verfasser der Bittschrift erfährt die Sache und sendet einen donnernden Brief an den Distriktsstatthalter. „Mit Aerger und Unwille,“ schreibt er, „erblickte ich in meiner Petition, die ich aus Begehren verfertigte, eine vom Bezirksgericht angefüdelte Unterschrift.“ — „Aber ich möchte *B. Statthalter*, die sogenannten auffallenden Acten hinzugesetzt oder unterzeichnet wissen, damit ich doch einsehen könnte, worin nicht der ungeblendete Wille des Volkes wäre. Ich liebe das Volk und seine ewig unveränderlichen Rechte und fürchte mich nicht dafür mein Blut zu vergießen, aber ich hasse Aristokraten, Anarchisten und Despotenfreunde, in so fern sie dies

sind. Die Namen der Aprilwettergleichen Municipalitätsglieder, die sich für die geheiligten Rechte des Volks unterzeichneten und feigerweise wieder durchstrichen, habe ich bemerkt, und in jedem Fall bin ich entschlossen, die Petition an die Gesetzgeber abzuschicken und die gehörigen Bemerkungen hinzuzusetzen.“

Der Bezirksstatthalter übersendet hierauf diesen Brief, von einem eignen sehr erbaulichen Schreiben begleitet, an das Gericht. — „Ganz wunderbarlich,“ sagt er, „kame es mir vor, als ich in der mir durch meinen Knab wiedrum zurückgebrachten Petition, sie nicht nur ohne Eure Unterschriften erfand; sondern eine eigentöpfsiche, unbevollmächtigte Bemerkung und schriftschädliche Besudlung von Euch Mitgliedern oder Secretär! und fand auch noch andere von den Municipalitäten gemachte Unterschriften durchgestrichen, welches mir scheint, durch Eure Anstiftung geschehen zu seyn. Dieses Betragen machet mir fast ähnliche Vorstellungen, welches sich auch im Acht und Neunziger Jahr von Mitgliedern aus Eurer Mitte gezeigt hatte! so viele Veranlassung von ihnen gemacht worden, daß anho so mancher Unschuldiger daran zu bezahlen hat; — dieses zeiget also wenig Patriotismus, sondern schmeichelnde Furchtsamkeit; euere Gesinnung ist ähnlich wie sich auch bey dieser Gelegenheit etwelche helvetische Volksrepräsentanten bey den Räten zeigen düent, so nicht nach patriotischen Gesinnungen handeln!“ — „Meine patriotische Gesinnungen lassen mir nicht zu, solche Sache ungeahndet zu lassen. — Ihr werdet sowohl die *Berfertigungskosten* dieser Petition samt auch der dreytätigen Bemühung diese Unterschriften einzusammeln, zu zahlen euch anheischig machen.“ —

Das Bezirksgericht, so viel wir wissen, anstatt diese Rechnungen zu bezahlen, verlangt hinwieder *Satisfaction*, für die in der Zuschrift des Unterstatthalters enthaltenen *Beleidigungen*. Wann die etwa zu veranstaltende zweyte Ausgabe der Bittschrift glücklicher ist als die erste, so werden wir unsere Geschichte fortsetzen.

*Grosser Rath*, 14. Juni. Discussion und Rückweisung an die Commission, eines Gutachtens, das die Pflicht einen Zuchtkier zu halten, als *Feodallast* losläufig erklären wollte.

*Senat*, 14. Juni. Verwerfung des Beschlusses des als *Monument* der gestorbenen Vaterlandsvertheidiger ihre Namen in den Kirchen aufzuzeichnen verordnet.